
S 1 R 275/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Auskunftsanspruch gegenüber Geldinstitut - fehlüberwiesene Rente - Verfügender - Kontobevollmächtigter
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 6 § 118 Abs 4

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 R 275/17
Datum	07.06.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 R 439/19
Datum	19.08.2020

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 7. Juni 2019 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird zugelassen.

Der Streitwert wird für das Berufungsverfahren auf 1.632,05 EUR festgesetzt.

Tatbestand:

Der am 24. September 1938 geborene und am 29. September 2016 verstorbene Versicherte D P(P) bezog von der Klägerin Altersruhegeld mit einem Zahlbetrag i.H.v. 1.664,06 EUR monatlich. Die Rente für den Monat Oktober 2016 wurde dem bei der Beklagten geführten Konto (Nr.) am 30. September 2016 gutgeschrieben.

Auf die am 20. Oktober 2016 bei der Beklagten eingegangene Rückforderung der

Klägerin teilte die Beklagte mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 mit, dass das Konto keine ausreichende Deckung aufweise und daher nur eine Teilrückzahlung i.H.v. 25,33 EUR möglich sei. Der Kontostand habe vor Eingang der Überzahlung 95,25 EUR betragen. Zum Zeitpunkt des Eingangs der Rückforderung habe das Konto noch ein Guthaben von 25,33 EUR aufgewiesen. Die Kontobewegungen zwischen der Rentengutschrift und dem Eingang der Rückforderung wurden wie folgt mitgeteilt:

30.09.2016/30.09.2016 Gutschrift 1.664,04 EUR 04.10.2016/01.10.2016 Entgeltabrechnung Sparkasse -4,00 EUR 04.10.2016/02.10.2016 Barverfäugung am Geldautomaten mit der Karte des Verstorbenen -1.000,00 EUR
04.10.2016/03.10.2016 Barverfäugung am Geldautomaten mit der Karte des Verstorbenen -200,00 EUR 04.10.2016/03.10.2016 Barverfäugung am Geldautomaten mit der Karte des Verstorbenen -550,00 EUR
04.10.2016/03.10.2016 Einzahlung 20 EUR

Mit Schreiben vom 8. November 2016 bat die Klägerin, "den ausstehenden Betrag" i.H.v. 1.657,38 EUR zu überweisen. Mit Schreiben vom 10. November 2016 wies die Beklagte darauf hin, dass sie (erst) mit Eingang der Rückforderung vom Tod des P Kenntnis erhalten habe. Mit der Angabe der verfühgenden Personen bzw. der Empfänger der Zahlungen im auskunftspflichtigen Zeitraum sei die Auskunftspflicht gemäß § 118 Abs. 3 und 4 Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) erfüllt worden. Eine Angabe von ggf. vorhandenen weiteren verfühgungsberechtigten Personen könne mangels Anspruchsgrundlage nicht erfolgen, denn die Auskunftspflicht bzw. Rückzahlungsverpflichtung erstrecke sich nur auf den Zeitraum zwischen Renteneingang und Bearbeitung der Rentenzahlung. Auf ein Auskunftsersuchen der Klägerin teilten die R Bestattungen am 5. Januar 2017 mit, der Tod des P sei von dessen unter derselben Anschrift wohnhaften Lebensgefährtin mitgeteilt worden.

Im auf Auskunft über kontoberechtigte Personen, hilfsweise Zahlung von 1.632,05 EUR gerichteten Klageverfahren hat die Klägerin vorgetragen: Die Beklagte sei zur Auskunft verpflichtet, weil sie sich darauf berufe, dass über den Rentenzahlungsbetrag anderweitig durch Dritte verfügt worden sei. Die Beklagte hat das Auskunftsbegehren für unbestimmt und damit für unzulässig gehalten. Es sei nicht erkennbar, welcher Personenkreis mit "kontoberechtigt" erfasst werden solle. Aufgrund des Umstandes, dass mittels Geldautomatenkarte des P und PIN Verfügungen über das Konto des rentenberechtigten Kontoinhabers vorgenommen worden seien, könne sie mangels Kenntnis keine Angaben zu den entsprechenden Personen machen. Weiterhin ständen das Bankgeheimnis und der Datenschutz einer Weitergabe von entsprechenden Daten entgegen.

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat mit Urteil vom 7. Juni 2019 die Beklagte verurteilt, der Klägerin anzugeben, ob eine Person verfühgungsberechtigt über das bei der Berliner Sparkasse geführte Konto Nr. des P gewesen sei und, wenn eine Person verfühgungsberechtigt gewesen sei, den Namen und die Anschrift dieser Person zu benennen. Zur Begründung ist ausgeführt: Die zulässige Klage sei

begründet. Die Klägerin habe gegen die Beklagte einen Auskunftsanspruch auf Mitteilung der Person, die hinsichtlich des Konto des P verfallungsberechtigt gewesen sei. Die Klägerin habe für den Monat Oktober 2016 die Rentenleistung zu Unrecht erbracht und auf das Konto des P überwiesen. Nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) habe ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt habe, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfallt worden sei, der Überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Namen und Anschrift des Empfängers oder Verfallenden und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Aufgrund des Umstandes, dass sich die Beklagte auf anderweitige Verfallungen durch Dritte nach [Â§ 118 Abs. 3 Satz 2 SGB VI](#) berufe und hierfür auf die aus dem Kontoauszug ersichtlichen Buchungsvorgänge verweise, sei sie im Gegenzug nach der gesetzlichen Regelung zur Auskunft verpflichtet. Zu dem Personenkreis, den das Geldinstitut nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) zu benennen habe, gehörten auch die Personen, welche als Verfallungsberechtigte über den entsprechenden Betrag ein bankübliches Zahlungsgeschäft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen hätten. Wie das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen mit Urteil vom 8. August 2016 [L 3 R 659/13](#) festgestellt habe, erfasse der Begriff des Verfallenden nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch eine kontobevollmächtigte Person.

Mit ihrer Berufung trägt die Beklagte vor: Bereits der Wortlaut des [Â§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) gebe eine Rechtspflicht zur Auskunft gegenüber der Klägerin nicht her. Die Vorschrift decke keine Auskunftsverlangen, nur weil der Rentenversicherungsträger vermeintlich ins Blaue hinein behauptete, dass vermeintliche Kontobevollmächtigte möglicherweise durch Unterlassen verfallt hätten. Auch nach dem Zweck der Vorschrift gebe es keinen Anlass, dem Rentenversicherungsträger sämtliche Personen zu benennen, die irgendwie mit dem streitgegenständlichen Konto zu tun gehabt hätten. Der Auskunftsanspruch sei nur auf die Durchsetzung eines "bestehenden Anspruchs" aus [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) gerichtet. Die Bank solle dem Rentenversicherungsträger zu den offensichtlich vorliegenden Verfallungen Auskunft hinsichtlich deren Namen erteilen, um ihm die "Feststellung der Erstattungspflichtigen" und nicht deren Ermittlung zu ermöglichen. Das Gesetz gehe davon aus, dass der Rentenversicherungsträger mit Namen und Anschrift der Verfallenden sofort mit der Durchsetzung des Anspruchs aus [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) loslegen könne. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) würden Kontobevollmächtigte durch die Verfallungsberechtigung noch keine Erstattungspflichtigen, deren Feststellung der Auskunftsanspruch ermöglichen solle (BSG, Urteil vom 10. Juli 2012 [B 13 R 105/11 R](#) = SozR 4 [2600 Â§ 118 Nr. 11](#)). Erscheine es bereits äußerst fraglich, warum ein Kontobevollmächtigter für aktiv vorgenommene Kontoverfallungen gegenüber dem Rentenversicherungsträger aus eigenem Vermögen haften solle [â](#) der Kontobevollmächtigte verfallende in fremden Namen und für die Rechnung des verstorbenen Kontoinhabers und damit für dessen Erben [â](#), so sei es indes ausgeschlossen, dass ein solcher für das bloße Innehaben der Vollmacht erstattungspflichtig sein solle. Dies gelte selbst dann, wenn ein Kontobevollmächtigter um den Tod des Kontoinhabers wisse und nichts unter-

nehme. Es gebe keine gesetzliche Pflicht eines Kontobevollmächtigten, die Rentenkasse zu schließen. Der Kontobevollmächtigte habe auch kein Recht, zum Schutz der Rentenkassen das Konto zu sperren, ohne sich gegenüber den Erben schadensersatzpflichtig zu machen. Die Unrichtigkeit des Urteils des SG zeige sich auch darin, dass die Fallgruppe des Kontoverfügungen-Zugelassen-Habens von der Rechtsprechung bisher missverstanden worden sei. Denn diese Variante des [§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) ziele nicht darauf ab, dass bestimmte Personen verpflichtet seien, Kontoverfügungen zu verhindern, weil es dazu schlicht keine Rechtspflicht gebe. In zeithistorischem Kontext zutreffend eingeordnet ziele diese Variante darauf ab, dass es möglich gewesen sei, durch Unterlassen Kontoverfügungen vorzunehmen. Konkret seien die "seinerzeit" üblichen Lastschriften im Einzugsermächtigungsverfahren gemeint.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 7. Juni 2019 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angegriffene Urteil.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Die Gerichtsakten und die von der Beklagten gefertigten Rentenakten des P haben vorgelegen und sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Beklagten ist unbegründet.

Das SG hat die Beklagte zu Recht verpflichtet, Auskunft zu erteilen, ob eine Person verfügungsberechtigt über das Konto des P war und, wenn eine Person verfügungsberechtigt war, den Namen und die Anschrift dieser Person zu benennen.

Nach [§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) hat ein Geldinstitut, das eine Rücküberweisung mit dem Hinweis abgelehnt hat, dass über den entsprechenden Betrag bereits anderweitig verfügt wurde, der Überweisenden Stelle oder dem Träger der Rentenversicherung auf Verlangen Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden und etwaiger neuer Kontoinhaber zu benennen. Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Die Beklagte, die sich im Hinblick darauf, dass sie erstmals mit Eingang des Rückforderungsverlangens vom Tod des P erfahren hatte, zu Recht auf den Entreiche-

rungseinwand des [Â§ 118 Abs. 3 Satz 3 SGB VI](#) beruft, hat die Rücküberweisung der fÄ¼r den Monat Oktober 2016 zu Unrecht auf das Konto des verstorbenen Versicherten geleisteten Rente Ä¼ber einen Betrag i.H.v. 25,33 EUR hinaus abgelehnt, weil Ä¼ber den entsprechenden Betrag â¼ wie sich aus der dem Schreiben vom 24. Oktober 2016 beigefÄ¼gten Ä¼bersicht ergibt â¼ anderweitig verfÄ¼gt worden ist. Im Zeitpunkt des Eingangs des Rückforderungsverlangens waren â¼ nach Ä¼berweisung der Rentenleistung fÄ¼r den Monat Oktober 2016 â¼ dreimal BarbetrÄ¼ge am Geldautomaten i.H.v. insgesamt 1750,- EUR mit einer Geldkarte abgehoben worden, sodass nur noch ein Guthaben i.H.v. 25,33 EUR verblieb. Daher ist die Beklagte verpflichtet, der KlÄ¼gerin Auskunft zu erteilen.

Die Beklagte kann sich nicht darauf berufen, der Name der verfÄ¼genden Person sei ihr nicht bekannt, da die VerfÄ¼gungen in HÄ¼he von insgesamt 1.750,- EUR mit der EC-Karte und persÄ¼nlicher Identifikationsnummer (PIN) des verstorbenen Versicherten erfolgt seien. Die Beklagte kann sich insoweit nicht auf die Urteile des BSG vom 22. April 2008 â¼ B 52/4 R 79/06 R â¼ und vom 5. Februar 2009 â¼ B [13/4 R 91/06 R](#) und [B 13 R 59/08 R](#) â¼ (jeweils juris) stÄ¼tzen. Zwar ging es auch dort um FÄ¼lle, in denen mit-tels EC-Karte und PIN des verstorbenen Kontoinhabers verfÄ¼gt worden und Name und Anschrift derjenigen Person nicht bekannt war, die am Geldautomaten nach dem Tod des Versicherten mittels KartenverfÄ¼gung eine Barabhebung vorgenom-men hatte. Streitig war dort aber, ob sich das Geldinstitut bei dieser Konstellation auf den Entreicherungsseinwand berufen kann. Nicht entschieden hatte das BSG, ob fÄ¼r das Geldinstitut die Verpflichtung besteht, Auskunft Ä¼ber Name und Anschrift einer kontobevollmÄ¼chtigten Person als mÄ¼gliche VerfÄ¼gende zu geben. Soweit das BSG dargelegt hat, eine Auskunftspflicht mache in den FÄ¼llen keinen Sinn, in de-nen das Geldinstitut Namen und Anschrift des VerfÄ¼genden oder EmpfÄ¼ngers nicht kennen kÄ¼nne (vgl. BSG, Urteile vom 5. Februar 2009, aaO., jeweils Rn. 36) zielen diese AusfÄ¼hrungen auf VerfÄ¼gungen von Personen, die am Geldautomaten eine Barabhebung vornehmen. Sie besagen aber nichts zur Frage, ob das Geldinstitut zur Ä¼bermittlung von Daten von sonstigen Personen, die wie KontobevollmÄ¼chtigte als anderweitige VerfÄ¼gende in Betracht kommen, verpflichtet ist. Soweit die Beklag-te meint, das Gesetz gehe davon aus, dass der RentenversicherungstrÄ¼ger mit dem mitzuteilenden Namen und der Anschrift "sofort mit der Durchsetzung des An-spruchs aus Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 loslegen" kÄ¼nne, lÄ¼sst sich diese Auffassung der hÄ¼chstrichterlichen Rechtsprechung nicht entnehmen.

Zwar bestimmt [Â§ 118 Abs. 4 Satz 3 SGB VI](#) ausdrÄ¼cklich nur, dass das Geldinstitut Name und Anschrift des "EmpfÄ¼ngers" oder "VerfÄ¼genden" und "etwaiger neuer Kontoinhaber" zu benennen hat. Jedoch erfasst der Begriff "VerfÄ¼gender" nach Sinn und Zweck der Vorschrift auch eine kontobevollmÄ¼chtigte Person (ebenso LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 8. August 2016 â¼ [L 3 R 659/13](#) â¼ juris â¼ Rn. 18; ferner: PflÄ¼ger, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-VI, 2. Aufl., [Â§ 118 SGB VI](#) Rn. 170.1). Andernfalls wÄ¼re es der KlÄ¼gerin nicht mÄ¼glich, im Fall des Zulassens einer VerfÄ¼-gung durch den KontobevollmÄ¼chtigten das Bestehen eines Erstattungsanspruchs zu prÄ¼fen und ggf. gegen diesen geltend zu machen.

Der Anspruch der KlÄgerin auf Auskunft stellt sich als spiegelbildlich zum Recht der Beklagten dar, sich auf den Einwand der Entreichnung zu berufen (vgl. BSG Urteil vom 20. Dezember 2001 â B 4 RA 53/01 R = SozR 3-2600 Â§ 118 Nr. 9). Kann sich die Beklagte auf den Entreichnungseinwand berufen, weil nach Eingang der Rentenleistung Äber den Betrag anderweitig verÄgt wurde, ist sie dem RentenversicherungstrÄger gegenÄber zur Offenlegung verpflichtet, damit dieser in die Lage versetzt wird, ErstattungsansprÄche geltend zu machen. Die Auskunftspflicht des Geldinstituts dient der "Vorbereitung" (vgl. BSG, Urteile vom 5. Februar 2009 â B 13/4 R 91/06 R â und B 13 R 59/08 R â jeweils juris â Rn. 37) des (gegenÄber dem RÄck-Äberweisungsanspruch gegen das Geldinstitut nachrangigen) Erstattungsanspruchs nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) gegen den neuen Kontoinhaber und alle Personen, die Äber den fehlÄberwiesenen Rentenbetrag verÄgt haben (VerfÄgen-de) oder denen auf andere Weise zumindest ein Teil des Rentenbetrags zugute gekommen ist (EmpfÄnger). Sie soll ausweislich der GesetzesbegrÄndung die Feststellung der nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) Erstattungsverpflichteten ermÄglichen (vgl. BSG, Urteil vom 5. Februar 2009 â B 13/4 R 91/06 R â juris â Rn. 37).

Nach [Â§ 118 Abs. 4 Satz 1 SGB VI](#) sind VerfÄgende Personen, die als VerfÄgungsberechtigte Äber den entsprechenden Betrag ein bankÄbliches ZahlungsgeschÄft zu Lasten des Kontos vorgenommen oder zugelassen haben. In Betracht kommt nach hÄhstrichterlicher Rechtsprechung insofern jeder berechtigte Dritte, jedoch auch der Rentner vor seinem Ableben und der Kontoinhaber, der den Kontostand unter einen der Äberzahlten Rentenleistung entsprechenden Betrag gesenkt hat, sodass im Zeitpunkt der RÄckforderung des RentenversicherungstrÄgers kein ausreichendes Guthaben vorhanden war (vgl. BSG, Urteil vom 10. Juli 2012 â B 13 R 105/11 = SozR 4 â 2600 Â§ 118 Nr. 11). Das "Zulassen" eines bankÄblichen ZahlungsgeschÄfts setzt ein pflichtwidriges Unterlassen durch vorwerfbare unterlassene Handlungen voraus. Solche Handlungen sind beispielsweise die Kontenspernung oder andere gebotene Handlungen, durch die die VerfÄgungen Dritter Äber das Konto hÄtten verhindert werden kÄnnen. Eine solche Sorgfaltspflicht obliegt dem KontobevollmÄchtigten, der fÄr vorsÄtzliches und fahrlÄssiges Verhalten einzustehen hat. Eine in diesem Sinne zu vertretende Pflichtverletzung des KontobevollmÄchtigten durch Unterlassen setzt zumindest dessen Erkenntnis voraus, dass ein konkreter Handlungsbedarf besteht, durch den eine SchÄdigung der Beklagten vermieden werden kann. Ansonsten lÄge im Ergebnis eine allein durch die VerfÄgungsberechtigung begrÄndete Garantiehaftung des KontobevollmÄchtigten vor, die das BSG gerade ausgeschlossen hat (vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 8. August 2016, aaO, Rn. 20). Damit ist fÄr die Frage, ob ein "Zulassen" vorliegt, zu prÄfen, ob einer kontobevollmÄchtigten Person ein Fehlverhalten vorzuwerfen ist, und ob sie schuldhaft, d.h. vorsÄtzlich oder fahrlÄssig, gehandelt hat. Dazu sind deren Kenntnisstand und ggf. deren EinsichtsfÄhigkeit zu ermitteln.

Diese umfassende PrÄfung, ob eine kontobevollmÄchtigte Person VerfÄgende durch pflichtwidriges Unterlassen einer gebotenen Handlung ist, und damit ein Erstattungsanspruch gegen sie besteht, kann nur dem RentenversicherungstrÄger

auferlegt werden. Es ist nicht Aufgabe des Geldinstituts, das Bestehen eines Erstattungsanspruchs des Rentenversicherungsträgers zu prüfen. Der Gesetzgeber hat dem Geldinstitut lediglich eine Auskunftspflicht und keine Prüfpflicht auferlegt. Dass dem Geldinstitut eine Pflicht zur Prüfung rechtlicher Tatbestände nicht auferlegt wurde, ergibt sich zur Überzeugung des Senats auch daraus, dass dem Geldinstitut im Rahmen der Auskunftspflicht die Verpflichtung auferlegt wurde, "etwaige" neue Kontoinhaber zu benennen. Damit hat das Geldinstitut nur anzugeben, wer möglicher Kontoinhaber ist, und nicht zuvor zu prüfen, ob diese Person tatsächlich Kontoinhaber ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [Â§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Der Senat hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zugelassen ([Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Die Streitwertfestsetzung beruht auf [Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) iVm [Â§ 52 Abs. 1, 3](#) Gerichtskostengesetz (GKG) und ergibt sich aus der Höhe der von der Klägerin gegenüber der Beklagten geltend gemachten Rückforderung.

Erstellt am: 16.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024